

BEBAUUNGSPLAN NR. 47
FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICH DER WICHELER STRASSE“

STADT LOHNE, LANDKREIS VECHTA (OLDB)

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 47 WURDE AUSGEARBEITET VOM BAU-AMT DER STADT LOHNE (OLDB).

2842 LOHNE, DEN 4.3.1976

U. Dorn
(UNTERSCHRIFT)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.6.1976 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) AM 23.12.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 4.1.1977 BIS SCHLIESSLICH 4.2.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 2. JUNI 1977

(SIEGEL) GEZ. BECKER
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERECHTUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), IN DEN ZUR ZEIT GELTENDE FASSUNGEN, HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 IN DER SITZUNG AM 28.4.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 2. JUNI 1977

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (BÜRGERMEISTER) GEZ. BECKER (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

DIE GENEHMIGUNG GILT WEGEN FRISTABLAUFS ALS ERTEILT.
§ 11 SATZ 2 UND § 6 (4) BBauG

LOHNE, DEN 11.01.1984

GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.12.71 (MBS-GHBl-S-399 AM 16.12.1983) BEKANNTMACHTET WORDEN.
(AMTSBL. REG. BEZ. WESER-EMS NR. 50)
2842 LOHNE, DEN 11.01.1984

GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

BEBAUUNGSPLAN NR. 47
FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICH DER WICHELER STRASSE“

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10 000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 4.3.1976 (BEUSE)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- ① EINGESCHOSSIG - ZWINGEND
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZEN
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- ▲ SICHTDREIECKE, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80cm HÖHE AB O.K. FERTIGER STRASSE.
- ⊖ UMFORMERSTATION UND ELT. ERDKABEL
- GRÜNFLÄCHEN - PARKANLAGEN
- ⊕ SPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47
- ⊖ 20 KV-FREILEITUNG MIT GITTERMASTSTATION (EWE)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE HINEINTRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZE NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT, ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
- 2) ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 ZIFFER 6 UND § 6 ABS. 3 DER BNutzVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- 3) GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 m VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINHALTEN.
- 4) MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 47 DER STADT LOHNE VOM 18.12.1973 AUFGEHOBEN.
- 5) IM PLANGEBIET KANN IM EINZELFALL GEMÄSS § 17 (5) BNutzVO EINE AUSNAHME DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 6) VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLAZIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF DEN GRÜN- UND NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNSSTREIFEN U.A.) SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULASSEN, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. (§ 9 ABS. 1 ZIFFER 16 BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 122 FLURSTÜCKSNUMMER
- ⊖ RECHTER WINKEL - 90°
- # 4,00 PARALLELABSTAND 4,00 m
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 29.10.73). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

2848 VECHTA, DEN 27.5.1977

KATASTERAMT

Blotius
UNTERSCHRIFT

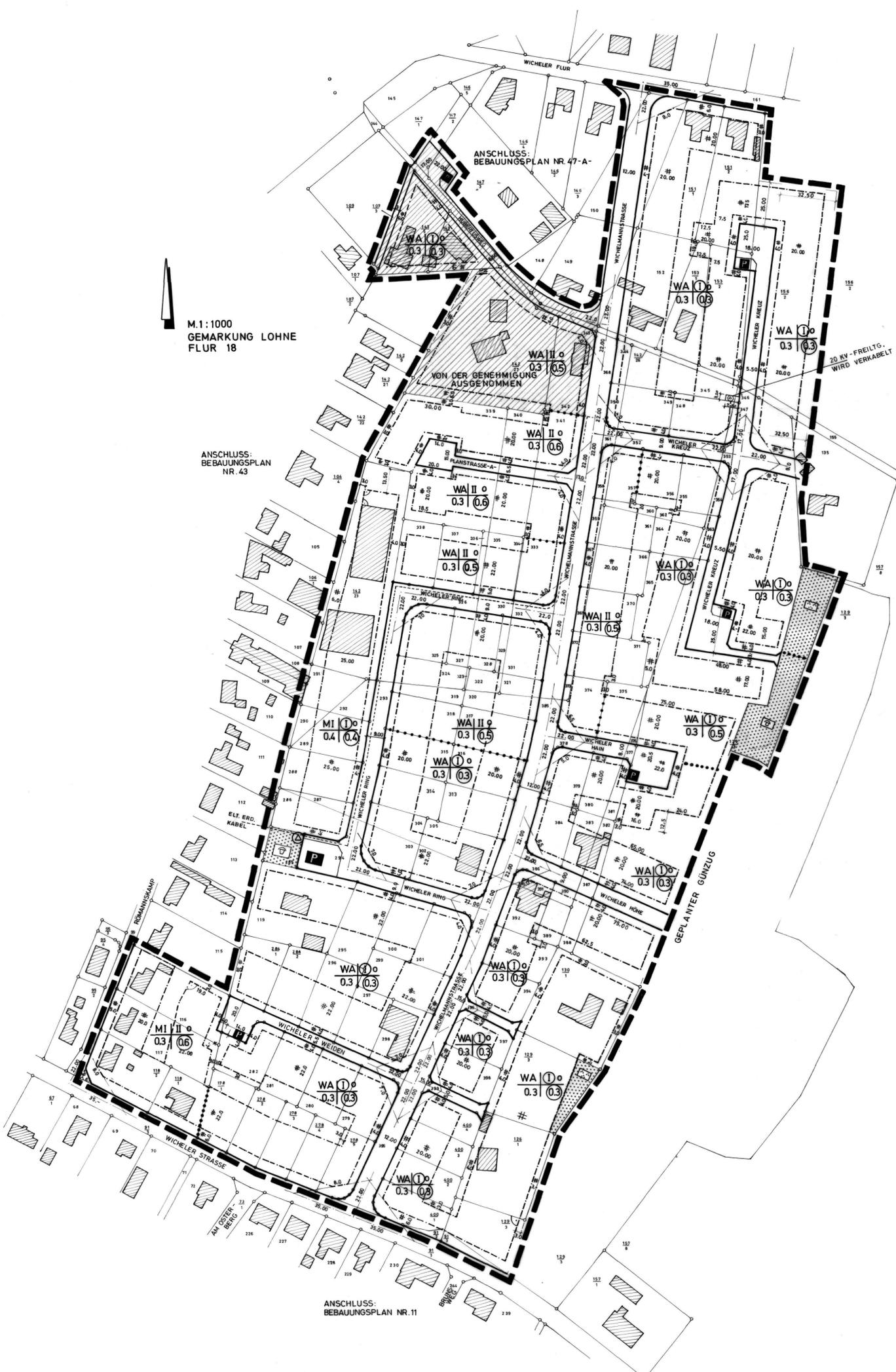
DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNGEN DES KATASTERAMTES VOM 29.8.1973, 14.9.1973 UND 29.10.1973 AKTZ. 3075 E1 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSGERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.

EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGlaubigte AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 27.5.1977

KATASTERAMT

Blotius
UNTERSCHRIFT



M.1:1000
GEMARKUNG LOHNE
FLUR 18

ANSCHLUSS-
BEBAUUNGSPLAN
NR. 43

ANSCHLUSS-
BEBAUUNGSPLAN NR. 11

